LA3

Keine Behinderung der sexuellen Selbstbestimmung!

1 Die reproduktive und sexuelle Selbstbestimmung der Frauen* ist ein erklartes Ziel des Feminismus und von uns Jusos als feministischer Verband. Es sollte eigentlich eine Selbstverstandlichkeit sein, dass Frau-2 en* selbst uber ihren Korper entscheiden, selbst entscheiden ob sie Kinder mochten, selbst entscheiden 3 wie sie ihre Sexualitat ausleben. Im Patriarchat muss dies leider jeden Tag hart erkampft werden und wir 4 sind noch lange nicht am Ziel. Wir kampfen dabei fur die Selbstbestimmung von allen Frauen*. Und mit 5 allen Frauen* meinen wir wirklich alle Frauen*, denn alle haben ausnahmslos das Recht auf reprodukti-6 ve und sexuelle Selbstbestimmung. Das belegt z.B. die UN-Behindertenrechtskonvention in Artikel 23, in 7 dem das Recht auf Sexualität, Partnerschaft und Ehe festgehalten ist. Das heißt auch, dass wir in unserem feministischen Kampf Frauen* mit Behinderungen, chronischen Krankheiten, geistigen und korperlichen Einschrankungen inkludieren. Diese Frauen* sind intersektional im Patriarchat diskriminiert. Um einen 10 wichtigen und großen Schritt in Richtung Selbstbestimmung fur diese Frauen* zu gehen, mussen wir das 11 Problem der Zwangssterilisation und den Umgang mit Verhutung angehen. Darum geht es in diesem 12 Antrag. 13

14 Zwangssterilisationen und riskante Verhutungsmethoden

In Wohn- und Pflegeeinrichtungen fur Menschen mit Behinderungen kommt es deutlich haufiger zu Ste-15 rilisationen von Frauen*, als im Rest der Bevolkerung. In ihrem Bericht von 2017 zur Umsetzung der 16 UN-Behindertenrechtskonvention geht die zustandige Kommission davon aus, dass in Deutschland auch 17 Zwangssterilisationen nicht ausgeschlossen werden konnen. Grundlage dafur ist §1905 BGB. Dieser Arti-18 19 kel ermoglicht die Sterilisation gesetzlich betreuter Personen ohne deren Zustimmung. Das widerspricht nicht nur unserem Verstandnis von Consent, sondern stellt auch eine Menschenrechtsverletzung dar. Die-20 se Ausnahme vom Recht uber die reproduktive Selbstbestimmung gibt es ausschließlich fur Menschen 21 mit Behinderung. Dass das so ist, liegt begrundet in rechtlichen Grundlagen und normativen Werten, die 22 unsere Gesellschaft vom NS-Regime ubernommen hat. Die eben bereits erwahnte Kommission empfiehlt 23 24 daher auch die ersatzlose Streichung des §1905. Dem mochten wir uns an dieser Stelle anschließen. Damit eine Sterilisation aber wirklich einvernehmlich ist, muss auch hier eine gute, ergebnisoffene Beratung 25 stattfinden. Bei einer Studie des Familienministeriums gaben nur etwa die Halfte der befragten Frauen* 26 mit Behinderung an, dass sie sich wirklich selbst für die Sterilisation entschieden haben. Eltern, Arzt*in-27 nen und Pflegepersonal nehmen erheblichen Einfluss auf die Entscheidung zur Sterilisation. Auch die 28 29 Perspektivlosigkeit fur ein Leben mit Kind und die mangelhafte Aufklarung uber Verhutungsmittel spielen hier eine wichtige Rolle. Dass hier dringend Verbesserungsbedarf besteht, zeigt sich auch darin, dass etwa 30 40% der Frauen*, die in Wohneinrichtungen fur Behinderte leben die s.g. 3-Monats-Spritze oder Depot-31 Spritze bekommen. Durch die hohe hormonelle Dosierung hat diese Verhutungsmethode gravierende 32 Nebenwirkungen, wie ein erhohtes Osteoporose-Risiko und das Ausbleiben der Menstruationsblutung. 33 Viele der Frauen* mit Behinderung, die die 3-Monatsspritze bekommen, geben allerdings an nicht sexuell 34 35 aktiv zu sein. Profiteure dieser riskanten Verhutungsmethode sind vor allem die Trager der Pflegeeinrichtungen, deren Personal weniger oder keine Arbeitszeit fur die Hygiene wahrend der Menstruationsblu-36 tung aufwenden muss. Zudem hat die Pille zusätzliche Nutzen für Frauen* mit Lernschwierigkeiten, wie 37 z.B. die positive Beeinflussung von zyklusabhängigen Epilepsien oder Reduktion von menstruationsasso-38 ziierten psychischen Beschwerden wie zyklisch auftretendes selbstverletzendes Verhalten, Ruhelosigkeit 39 oder Aggressionen. Die Gesundheit von Menschen wird hier also finanziellen Interessen untergeordnet. 40 Das durfen wir nicht akzeptieren. Frauen* mit Behinderung mussen ohne Druck und in angemessener 41 Sprache uber ihre Moglichkeiten aufgeklart werden. Gesetzliche Betreuer*innen und Gynakolog*innen

- 43 sollen daher dazu verpflichtet werden, Menschen mit Behinderung ergebnisoffen und in Einfacher bzw.
- 44 Leichter Sprache zu Verhutungsmethoden und Eingriffen, die ihre Fortpflanzung betreffen zu beraten.
- 45 Broschuren zu diesen Themen in Leichter Sprache sollen in jeder Wohneinrichtung und in jeder gynako-
- 46 logischen Praxis ausliegen. Pflegepersonal und anderes medizinisches Personal mussen beispielsweise
- 47 durch verpflichtende Fortbildungen fur dieses Thema sensibilisiert werden.

48 Schwangerschaft und Kindererziehung

- 49 Auch Menschen mit Behinderung haben das Recht Kinder zu bekommen, wenn sie sich Kinder wunschen.
- 50 Dass es medizinische, gesellschaftliche und eventuell auch rechtliche Hurden geben kann, darf kein Grund
- 51 sein dieses Recht zu verweigern. Eine Schwangerschaft aus rein eugenischen Grunden gegen den Willen
- 52 der Person mit Behinderung verhindern zu wollen, lehnen wir entschieden ab. Wenn es zu einer Schwan-
- 53 gerschaft kommt, dann liegt die Entscheidung uber die Fortsetzung der Schwangerschaft bei der Schwan-
- 54 geren selbst. Dazu muss es Beratungsangebote geben, welche in leichter Sprache sind und in angemesse-
- 55 ner Atmosphare stattfinden. Diese Beratungsangebote mussen flachendeckend ausgebaut werden. Auch
- 56 die medizinische Begleitung der Schwangerschaft, der Geburt und der Nachsorge muss in leichter Spra-
- 57 che verfugbar sein und auf die Bedurfnisse der Schwangeren und des Kindes ausgerichtet sein. Zusatzlich
- 58 mussen Beratungsangebote fur Kindererziehung auch auf Eltern mit Behinderung eingehen konnen. Die-
- 59 se Beratungsangebote sollen vor allem die Eltern unterstutzen, aber auch den pflegenden Angehorigen
- 60 beim Umgang mit den Eltern und Kindern helfen. Doch Beratung alleine reicht nicht. Es braucht auch
- aktive Unterstutzung fur die Eltern. Das beinhaltet auch die Kinderbetreuung während der Arbeitszeit in
- 62 (inklusiven) Kitas, damit Eltern mit Behinderung ihrer Tatigkeit nachgehen konnen und die Kinder ein so-
- 63 ziales Umfeld außerhalb der Eltern haben. Dabei darf die fruhkindliche Bildung nicht die Bedurfnisse der
- 64 Kinder vernachlassigen. Außerdem benotigen Wohneinrichtungen fur Menschen mit Behinderung eine
- 65 Kinderbetreuung, die außerhalb der regulären Kita Zeiten, die Kinderbetreuung unterstützen kann. Dabei
- soll ein Zusammenleben von Eltern und Kindern in der Einrichtung unterstutzt werden, aber auch fur die
- 67 Eltern und Pflegekrafte eine Entlastung vorhanden sein. Zwar mussen Erzieher*innen und Pflegekrafte
- 68 hierbei auch zusammenarbeiten konnen, doch eine Aufgabenteilung ist dem Wohl der Kinder und auch
- 69 der Eltern zutraglich. Nicht zu vergessen ist hierbei der Punkt, dass Familien in denen die Eltern eine Be-
- 70 hinderung haben nicht von Familien in denen die Eltern keine Behinderung haben, abgegrenzt werden
- 71 durfen.

81

82 83

84

- 72 Außerdem mussen Wege gefunden werden die Eltern mit Behinderung in die Elterngemeinschaft von
- 73 Schulen zu inkludieren. Zusatzlich mussen offentliche Begegnungsorte wie Spielplatze oder Parks barrie-
- 74 refrei gestaltet werden, damit Eltern mit Behinderung und ihre Kinder nicht an die Wohneinrichtungen
- 75 gefesselt sind. Zur Begleitung außerhalb der Wohneinrichtungen sind deshalb auch zusatzliche Stellen
- 76 fur Pflegekrafte und Erzieher*innen einzuplanen, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass diese
- 77 Aufgabe ausschließlich von Angehorigen ubernommen wird.
- 78 Um die sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung auch fur Menschen mit Behinderung zu sichern, 79 fordern wir:
- die ersatzlose Streichung von §1905 BGB.
 - Beratungsangebote in Wohneinrichtungen und gynakologischen Praxen in Leichter Sprache, diese Beratungen sollen ergebnisoffen und ohne Druck sein. Die nötigen Ressourcen müssen dafür bereit gestellt werden, indem diese Leistungen abrechenbar für die Praxen gemacht werden müssen und für die Wohneinrichtungen abrechenbar bleiben.
- verpflichtende Fortbildungen zu reproduktiver Selbstbestimmung für gesetzliche Betreuer*innen und mindestens einer beauftragten Person in Wohneinrichtungen und gynäkologischen Praxen.
- die Schaffung von Kinderbetreuungsangeboten in Wohnstatten fur Menschen mit Behinderungen.